



Bekanntmachung

Aufstellung über die Einbeziehungssatzung „Mundlfing West“

**frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung einer
Einbeziehungssatzung gem. §3 Abs. 1 BauGB**

Der Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung „Mundlfing West“ wurde vom Bau-, Energie- und Umweltausschuss Leiblfing am 08.12.2022 gefasst.

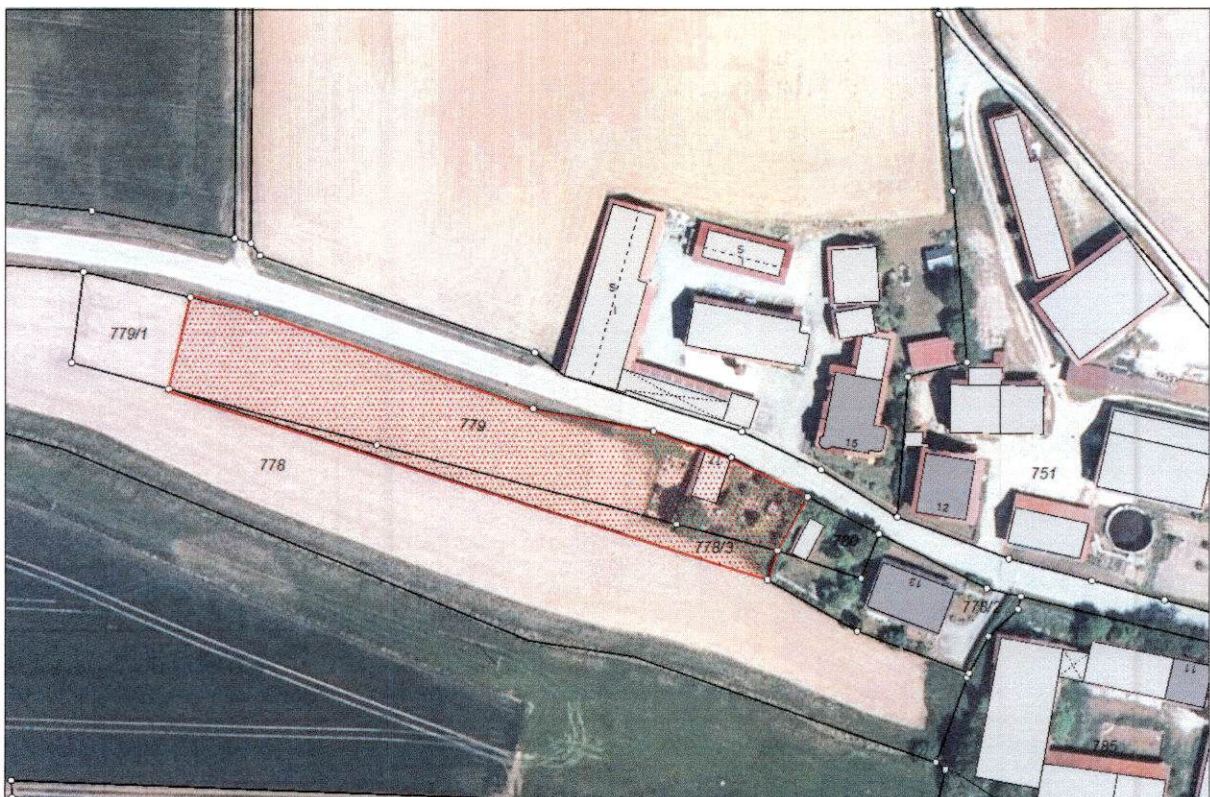
Die Einbeziehungssatzung „Mundlfing West“ wird in der Fassung vom 22.05.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Leiblfing die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am westlichen Ortsrand von Mundlfing an der Kreisstraße SR18 das Flurstückes Nr. 779 (TF) und 778/3 (TF), Gemarkung Hankofen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Der vorgesehene Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt (unmaßstäblich).



Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblfling gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

Freitag, den 31.05.2024 bis einschließlich Freitag, den 05.07.2024

durchgeführt.

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Änderungssatzung kann im Rathaus Leiblfling, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Schwarzensteiner, Tel 09427-9503-18) eingesehen werden.

Die Änderungssatzung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfling <https://www.leiblfling.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 22.05.2024
abgenommen am: